Stand: 1.2.2023

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

INFORMATION

betreffend Anerkennung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege

- ✓ Sie haben eine <u>Ausbildung</u> zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im EU-Raum, im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich absolviert und besitzen ein <u>Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis</u> aus diesem Staat, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in diesem Staat berechtigt?
- ✓ Sie besitzen ein <u>Drittlanddiplom</u> und sind in einem Mitgliedstaat der EU, in einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Anerkennung <u>berechtigt</u> und verfügen über einen Nachweis einer mindestens <u>dreijährigen</u> rechtmäßigen und einschlägigen Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates?

Vor einer geplanten Berufsausübung richten Sie Ihren Antrag an:

Bundesministerium für, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Abteilung VI/A/2 Kompetenzstelle Anerkennung nichtärztlicher Berufsqualifikationen Radetzkystraße 2, 1030 Wien

PARTEIENVERKEHR:

Standort: Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1030 Wien 2. Stock, Zimmer 2J01, 2K04, 2K07, 2L07 Telefon: (+43/1) 71100/644128, 644380, 644686, 644140

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 11:30 Uhr

Mittwoch und Freitag ausnahmslos kein Parteienverkehr!

ACHTUNG: Für den Zutritt ist ein gültiger Ausweis im Original vorzulegen!

Allgemeine Anfragen zur Anerkennung unter anerkennung@sozialministerium.at

Beachten Sie die allfällige Möglichkeit der Inanspruchnahme des "verkürzten Anerkennungsverfahrens (One-Stop)". Bei Vorlage der notwendigen Unterlagen und von ca. € 250,-- an einem Dienstag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 9:00 bis 11:30 Uhr kann eine Anerkennung binnen einer Stunde ausgestellt werden. Die Voraussetzungen und eine Checkliste finden Sie unter der Information "verkürztes Anerkennungsverfahren (One-Stop)".

ÜBERSICHT:

- 1. Absolvierte Ausbildungen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen
- 2. Absolvierte Ausbildungen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG nicht entsprechen mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre
- 3. Absolvierte Ausbildungen, die nicht unter Punkt 2 fallen
- 4. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz
- 5. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

1. Absolvierte Ausbildungen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der absolvierten Ausbildung (es erfolgt lediglich eine formelle Überprüfung der Voraussetzungen) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer
 Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum
 Zwecke der Zustellung
- Diplom im Sinne des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege im Herkunftsstaat berechtigt¹
- Bestätigung der zuständigen Behörde, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
 - 2. <u>Absolvierte Ausbildungen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 der</u>
 <u>Richtlinie 2005/36/EG nicht entsprechen mit dreijähriger Berufserfahrung binnen</u>
 der letzten fünf Jahre

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der "erworbenen Rechte" sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

¹ Hinsichtlich jener Ausbildungsnachweise, die die Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß 31 der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG erfüllen, wird auf die Anlage der GuK-EWRV 2008, BGBl. II Nr. 193, in der geltenden Fassung, verwiesen.

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer
 Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum
 Zwecke der Zustellung
- **Diplom**, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege im Herkunftsstaat berechtigt
- Nachweis einer <u>dreijährigen</u> rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege <u>binnen der letzten fünf Jahre</u> im EWR bzw. in der Schweiz durch Vorlage einer Bestätigung im Sinne Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG durch die jeweilig zuständige Behörde UND
- Dienstzeugnisse über die Berufserfahrung UND
- bei Tätigkeiten im EWR oder in der Schweiz den Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land
- Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

3. Absolvierte Ausbildungen, die nicht unter Punkt 2 fallen

Es erfolgt eine <u>inhaltliche Prüfung</u>, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer
 Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum
 Zwecke der Zustellung

- **Diplom**, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege im Herkunftsstaat berechtigt
- Bestätigung des nationalen Gesundheitsministeriums, Gesundheitsbehörde, bzw.
 Kammer, etc., dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als
 Krankenpflegerin/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet dieses Staates berechtigt sind
- Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Lehrplan über die Ausbildung in der Krankenpflege (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- Fort- und Weiterbildungszeugnisse in der Krankenpflege
- Nachweise über Berufserfahrung (Dienstzeugnisse)

4. <u>Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz</u>

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer
 Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum
 Zwecke der Zustellung

- Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über die außerhalb des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich absolvierte staatlich anerkannte Ausbildung unter Anschluss des Abschlussprüfungszeugnisses
- Lehrplan über die absolvierte Ausbildung in der Krankenpflege (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)
- Nachweis der Anerkennung dieser Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz (Erstanerkennungsstaat) samt absolvierter Ausgleichsmaßnahmen (Prüfungen und Praktika) durch Vorlage der Bestätigung des nationalen Gesundheitsministeriums oder der zuständigen Stelle, dass Sie zur Berufsausübung als Krankenschwester/ Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet dieses Staates berechtig sind und Zeugnisse über Ergänzungsausbildungen
- Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege im Erstanerkennungsstaat durch Vorlage von Dienstzeugnissen
- Bescheinigung der zuständigen Behörde des Erstanerkennungsstaates
 - gemäß Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, dass der Beruf der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege drei Jahre im Hoheitsgebiet dieses Staates ausgeübt wurde, sowie.
 - dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- Fort- und Weiterbildungszeugnisse in der Krankenpflege

5. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in **gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer **vorzulegen**.

Übersetzungen aus Ungarn werden ausschließlich vom Országos Fordító és Forditáshitelesítö Iroda (OFFI) anerkannt.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente **werden als Nachweise nicht anerkannt**. Vorgelegte Originaldokumente werden nach Bearbeitung umgehend retourniert.

Sie sind nach Antragstellung verpflichtet, **Adressen-, Namensänderungen und** Änderungen bezüglich des/der Zustellungsbevollmächtigten dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgehend bekannt zu geben!

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 250,-- zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.